

allgemeinen nach der Einwohnerzahl des Dienstortes richtet und zwischen 200 und 600 fl. beträgt. Es sei aber bemerkt, daß eben eine Gehaltsregulierung im Zuge ist, nach welcher sich die Gehälter (und sonstigen Verhältnisse) der genannten Lehrpersonen bedeutend günstiger gestalten werden.*) Das Mehrgehalt des Direktors (gegenüber einem wirklichen Lehrer) besteht im Wesentlichen aus einer in die Pensionsbemessung einrechenbaren Funktionszulage von 3—400 fl. (nach dem unten angegebenen Gesetze von 500 fl.) und im Genusse einer Amtswohnung (mit auf die Hälfte reduzierter Aktivitätszulage).

Die Direktoren und wirklichen Lehrer (Professoren) an Staatslehranstalten sind Staatsbeamte. Sämtliche mit Gehalt angestellte Staatsbeamte werden in elf Rangklassen geteilt. Die Direktoren der Staatsmittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und Lehrerbildungsanstalten stehen in der siebenten, die Professoren in der neunten Rangklasse; doch können die Letzteren nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage vom Unterrichtsminister in die achte Rangklasse befördert werden. Der Antrag auf Zuerkennung derselben kann von der Landesschulbehörde aber nur zu Gunsten solcher bereits im Genusse der dritten Quinquennalzulage befindlichen Professoren gestellt werden, deren Dienstleistung das Maß ordentlicher Pflichterfüllung in solcher Weise überragt, daß dieselben einer besonderen Auszeichnung würdig erscheinen. Ein Mehrgehalt ist mit dieser Rangserhöhung nicht verbunden. Nur die Aktivitätszulage erhöht sich — je nach der Einwohnerzahl des Dienstortes — um vierzig bis hundert Gulden.

Was nun die oben erwähnte mit den Schülern der siebenten (am Gymnasium der achten) Klasse vorzunehmenden Maturitätsprüfung betrifft, so zerfällt diese in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Der erstere besteht an den deutschen Realschulen Böhmens aus nachstehenden sechs mit der zweiten Hälfte des vorletzten Monats im Schuljahre zum Abschlusse zu bringenden Arbeiten:

- 1) in einem Aufsätze aus der deutschen Sprache;
- 2) in einer Übersetzung aus der französischen Sprache in das Deutsche;
- 3) in einer Übersetzung aus der deutschen Sprache in die französische;

*) Nach dem vom Reichsrate bereits angenommenen, aber erst in einem noch nicht bestimmten Zeitpunkte in Wirksamkeit tretenden neuen „Beamten-Gehaltsgesetze“ wird ein österr. Mittelschullehrer künftighin als Anfangsgehalt 1400 fl. (= 2380 Mk.), als erste und zweite Quinquennalzulage je 200 fl. und als dritte, vierte und fünfte Quinquennalzulage je 300 fl. (bei gleichbleibender Aktivitätszulage) beziehen, so daß er nach dreißigjähriger Dienstzeit mit dem Betrage von 2700 fl. (= 4590 Mk.) in den Ruhestand tritt.